

Zu den Grundsatzbestimmungen

In den Diskussionen über das 1. Kapitel des StPO-Entwurfs tauchte die Frage auf, wie sich dieses Kapitel zu den Grundsätzen im 1. Kapitel des Allgemeinen Teils des StGB-Entwurfs verhält. Ferner gab es Unklarheiten über die Aufgaben des Strafverfahrens und über die Stellung der Verfahrensbeteiligten.

Bereits früher wurde dargelegt, daß das sozialistische Strafverfahren ein wichtiges Instrument ist, mit dem die sozialistische Gesellschaft unter Leitung des sozialistischen Staates den Kampf gegen die Kriminalität führt.² Im Mittelpunkt des Strafverfahrens steht die Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers. Dazu gehört die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten und die Sicherung von Maßnahmen durch die verantwortlichen Organe zur Beseitigung dieser Ursachen und Bedingungen und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Daraus folgt, daß die Grundsatzbestimmungen des StPO-Entwurfs auf den grundsätzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuch-Entwurfs basieren. Im StGB-Entwurf werden unter grundrechtlichen Gesichtspunkten der gesamtgesellschaftliche Kampf gegen die Kriminalität sowie die Verantwortung, die Pflichten und Rechte der an diesem Kampf Beteiligten geregelt. Daraus ergibt sich zwingend, daß diese Bestimmungen für das sozialistische Strafverfahren richtungweisend sind. Vorschlägen zu einer mechanischen Übernahme bestimmter Regelungen des StGB-Entwurfs in die StPO oder umgekehrt kann schon aus diesen grundsätzlichen Gesichtspunkten nicht gefolgt werden. Die Regelungen des 1. Kapitels des StGB-Entwurfs, aber auch die des 1. Kapitels des StPO-Entwurfs gehen über unmittelbare Fragen des Strafrechts und des Strafprozeßrechts hinaus. Sie enthalten staats- und verfassungsrechtliche Grundfragen. Das Strafverfahren ist als Instrument zur Bekämpfung der Kriminalität nicht nur eng mit dem Strafrecht, sondern auch unmittelbar mit dem Staatsrecht verbunden, vor allem, weil es Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger regelt.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge, die Gliederung des 1. Kapitels zu verbessern, einige Bestimmungen neu aufzunehmen und andere zu konkretisieren, ist jetzt folgender *Aufbau der Grundsatzbestimmungen* gewählt worden:

- Aufgaben des Strafverfahrens;
- Verpflichtung zur Wahrung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger;
- unmittelbare Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren;
- Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz;
- Unantastbarkeit der Person;
- Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses;
- Feststellung der Wahrheit;
- Stellung des Gerichts (einschließlich der Regelung der grundsätzlichen Bedeutung von gerichtlicher Hauptverhandlung und gerichtlicher Entscheidung);
- gesellschaftliche Organe der Rechtspflege;
- Stellung des Staatsanwalts;
- Verbot doppelter Strafverfolgung;
- Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten;

² Vgl. Beyer / Schindler, a. a. O. Bedenklich erscheinen die Darlegungen von Luther in: Strafprozeßrecht der DDR, Lehrhefte für das juristische Fernstudium an der Humboldt-Universität, Berlin 1966, Heft 1, S. 16. Dort heißt es zur Funktion des Strafverfahrens: „Materialbasis für den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität zu sein, ist also die zweite Funktion des Strafverfahrens. Sie steht in untrennbarem Zusammenhang mit der ersten Funktion, die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Schuldigen zu verwirklichen. Beide Seiten dieser ‚Doppelfunktion‘ des Strafverfahrens können nicht einander gegenübergestellt werden.“

- Stellung des Verteidigers;
- Stellung des Geschädigten;
- Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten (einschließlich Gerichtskritik);
- Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche.

Insbesondere Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane haben vorgeschlagen, eine Bestimmung über die *Stellung des Staatsanwalts* in das 1. Kapitel aufzunehmen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, denn Staatsanwaltschaft und Gericht sind die staatlichen Rechtspflegeorgane, die für die beiden wichtigsten Teile des Strafverfahrens — das Ermittlungsverfahren und das Gerichtsverfahren — die Hauptverantwortung tragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der weiteren am Strafverfahren beteiligten staatlichen Organe, insbesondere der Untersuchungsorgane, werden in den Bestimmungen über die verschiedenen Stadien des Verfahrens geregelt. Sowohl bei den grundsätzlichen Bestimmungen über die Stellung des Gerichts als auch bei der neu vorgeschlagenen Bestimmung über die Stellung des Staatsanwalts ist zu berücksichtigen, daß die staatsrechtliche Stellung des Gerichts und des Staatsanwalts in speziellen Gesetzen (Gerichtsverfassungsgesetz und Staatsanwaltschaftsgesetz) eine Regelung erfahren hat. Davon muß die StPO ausgehen und zusammengefaßt die Hauptaufgaben des Gerichts und des Staatsanwalts im Strafverfahren darlegen. Genannt werden sollen die Aufgaben der Staatsanwalts

- als Leiter des Ermittlungsverfahrens und Aufsichtsführender über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft,
- als Vertreter der Anklage,
- als Verantwortlicher für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gesetzwidrige Entscheidungen sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Betroffenen,
- als Verantwortlicher für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Gewährleistung der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der festgestellten Straftaten durch die zuständigen Organe.

Begünstigt durch Unklarheiten in der rechtswissenschaftlichen Literatur über Fragen der *Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens* in der DDR gab es unterschiedliche Meinungen und Vorschläge zur Ausgestaltung der Rechte der Beteiligten am Strafverfahren. Als Grundsätze (Prinzipien) des Strafverfahrens in der DDR bezeichnet Luther zutreffend „die aus den Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege in der DDR folgenden, in den staatsrechtlichen Grundgesetzen und den Strafprozeßgesetzen fixierten leitenden Bestimmungen, die das sozialistische Wesen

- der Tätigkeit der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte im Strafverfahren,
- des Inhaltes und Ganges des Strafverfahrens,
- der Stellung der Prozeßbeteiligten im Strafverfahren in den wesentlichen Zügen charakterisieren“³.

Der Entwurf geht von folgenden Hauptprinzipien aus, die sich wechselseitig bedingen und einander nicht gegenübergestellt werden dürfen:

- die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger;

³ Luther, a. a. O., S. 21.